



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Interkommunale Zusammenarbeit

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Haupt- und Finanzausschuss	10.05.2011			
Rat	24.05.2011			

Sachverhalt:

Im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit beabsichtigt die Gemeinde Marienheide, Kooperationen mit der Stadt Gummersbach zu realisieren. In einem ersten Schritt ist vorgesehen, dass sich die Gemeinde Marienheide bei förmlichen Vergaben der zentralen Vergabestelle der Stadt Gummersbach anschließt.

Die Zusammenarbeit zwischen beiden Kommunen soll durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt werden, welche durch beide Räte zu beschließen ist. Die Vereinbarung soll zunächst bis zum 31.12.2014 gelten und verlängert sich anschließend stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr. Sie kann von den Vertragspartnern jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Nach einer Laufzeit von 2 Jahren erfolgt eine Evaluierung der Zusammenarbeit.

Ziel der Zusammenarbeit ist es, entsprechende Synergien zu nutzen, um die Aufgabenwahrnehmung wirtschaftlicher und rechtssicherer zu gestalten.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben erhält die Stadt Gummersbach von der Gemeinde Marienheide eine Verwaltungskostenpauschale. Grundlage hierfür ist die jeweils gültige KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

Nach derzeitiger Kalkulation beläuft sich der Mehraufwand für die Stadt Gummersbach auf 5,5 Wochenarbeitsstunden einer Vollzeitkraft (EG 8 TVöD). Die zu erstattenden Aufwendungen belaufen sich auf jährlich 8.891,67 €.

Nach § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bedarf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zudem der Genehmigung durch den Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Marienheide beschließt, mit der Stadt Gummersbach im Rahmen des Vergabewesens nach VOL und VOB interkommunal zusammenzuarbeiten und stimmt dem Abschluss des als Anlage beigefügten Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu.

Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Uwe Töpfer

Marienheide, 18.04.2011

Anlagen: